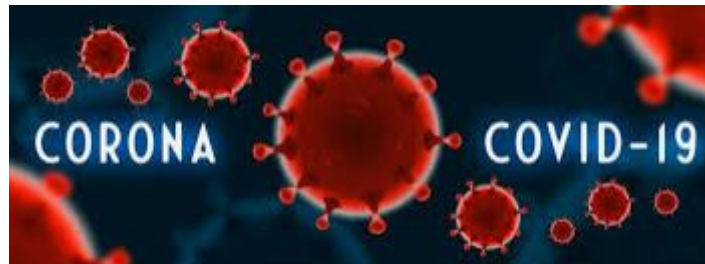


Regel-Recht

Änderungen können Konsequenzen haben!

Betriebe sollen weiterhin Schutzvorkehrungen treffen



Der Bund-Länder-Beschluss vom 15.4.2020 enthält für die Wirtschaft neben Lockerungen auch eine Reihe von Beschränkungen und Auflagen.

Gemäß Ziffer 13 des Regierungsbeschlusses des Bundes und der Länder vom 15.4.2020 soll dem industriellen Mittelstand ein sicheres Arbeiten grundsätzlich ermöglicht bleiben bzw. werden.

Gefährdungsbeurteilung und erforderliche Schutzvorkehrungen durch Arbeitgeber

Arbeitgeber sind verpflichtet, Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Infektionsketten, die im Betrieb entstehen, schnell identifiziert werden können.

Hierbei werden den Betriebsleitungen diverse Pflichten auferlegt. So sind die Betriebe verpflichtet,

- eine auf ihren Betrieb angepasste Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen,
- eine betriebliche Pandemieplanung zu erstellen und
- diese in ein Hygienekonzept umzusetzen.

Arbeitsschutzstandard

Als Basis zur Umsetzung von Maßnahmen gilt der im April veröffentlichte „Arbeitsschutzstandard-COVID 19“.

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

In Kürze wird zudem die „SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Regel“ veröffentlicht.

Eine Entwurfsversion kann über die ÜDAS-Mitarbeiter/innen bezogen werden.

Diese Arbeitsschutz-Regel konkretisiert und ergänzt den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Firma **ÜDAS** unterstützen Sie selbstverständlich bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung, der Pandemieplanung und bei Hygienekonzepten.

Unfall auf dem Weg zur Kita ist im Homeoffice nicht unfallversichert

Die Krankenkasse einer Arbeitnehmerin hatte gegen ihre Berufsgenossenschaft auf Anerkennung eines Wegeunfalls geklagt.

Die Frau arbeitet im Rahmen des sogenannten Teleworkings oder Homeoffice von zu Hause aus. Am Unfalltag fuhr sie ihre Tochter mit dem Fahrrad in die Kita. Auf dem Nachhauseweg stürzte sie und brach sich das rechte Ellenbogengelenk.



Die Krankenkasse wollte die Krankenbehandlungskosten von der Berufsgenossenschaft der Arbeitnehmerin erstattet bekommen, da ein Wegeunfall vorliege. Die Klage blieb sowohl vor dem Sozialgericht (SG) als auch dem Landesozialgericht (LSG) ohne Erfolg.

Beide Gerichte argumentierten, dass kein Arbeits- oder Wegeunfall vorliege.

Der Sturz sei auf keinem Betriebsweg erfolgt; ein Wegeunfall liege auch nicht vor, da die Frau sich nicht auf direktem Weg von ihrer Wohnung zur Arbeitsstätte befunden habe.

Auch könne die Kita nicht als dritter Ort anerkannt werden, da sich die Arbeitnehmerin dort nicht mindestens zwei Stunden aufgehalten habe.

Die Krankenkasse legte Revision vor dem Bundessozialgericht (BSG) ein, die jedoch kein Erfolg einbrachte. Das BSG bestätigte die Urteile des LSG und des SG. Ein Arbeits- oder Wegeunfall habe nicht vorgelegen.

Die Krankenkasse bekommt die Krankenbehandlungskosten von der Berufsgenossenschaft nicht erstattet.

05. Mai 2020